

61. Welche Wirkungen hat die Konkursöffnung über das Vermögen der Ehefrau auf das Recht des Mannes am eingebrachten Gute? Hat die vor der Konkursöffnung ergangene Verurteilung des Ehemannes zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut Rechtskraftwirkung zu Gunsten des Konkursverwalters? Verpflichtung des Ehemannes zur Vorlegung eines Verzeichnisses des eingebrachten Gutes und zur Rechnungslegung an den Konkursverwalter.

BGB. §§ 1411, 1421, 260, 259.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. April 1910 i. S. F. (Bekl.) w. F. (Gl.).
Rep. IV. 301/09.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Durch rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 21. Mai 1905 wurden die Erben des Kaufmanns L., darunter die Ehefrau des Beklagten, als persönliche Gesamtschuldner zur

Zahlung von 13000 *M* nebst 5 $\frac{1}{4}$ Prozent Zinsen seit dem 1. August 1904 an die D.'schen Erben und der Beklagte selbst zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau verurteilt. Die Zwangsvollstreckung führte nicht zur Befriedigung der Gläubiger. Auf ihren Antrag wurde deshalb, nachdem vorher der Beklagte und dessen Ehefrau im Zwangsvollstreckungsverfahren den Offenbarungseid geleistet hatten, durch Beschluß des Amtsgerichts in Halle a. S. vom 16. März 1908 das Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau des Beklagten eröffnet, und der Kläger zum Konkursverwalter bestellt. Dieser erhob darauf gegen den Beklagten, der mit seiner Ehefrau im gesetzlichen Güterstande der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung lebt, Klage mit dem Antrage, ihn zur Vorlegung eines Verzeichnisses über den Bestand des eingebrachten Gutes, zur Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben hiervon, zur eidlichen Bekräftigung des Verzeichnisses und der Rechnung, sowie zur Zahlung von 13000 Mark zu verurteilen.

Das Landgericht wies die Klage ab. In der Berufungsinstanz wurde durch Teilurteil der Klage, mit Ausnahme des Antrags auf Verurteilung zur Zahlung, stattgegeben. Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Gründe:

„Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Ehefrau hat nicht zur Folge, daß der Mann das an dem eingebrachten Gute ihm zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht verliert. Es verbleibt ihm dieses Recht an dem konkursfreien, insbesondere an dem von der Ehefrau erst nach der Konkursöffnung erworbenen, Vermögen. Eine Einschränkung seiner Rechte tritt aber insofern ein, als sich der Mann die Befriedigung derjenigen Gläubiger, denen das eingebrachte Gut haftet, aus diesem Gute und zum Zwecke dieser Befriedigung auch die Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Konkursverwalter gefallen lassen muß. Während sonst der Ehemann es ist, der in Ausübung seines Verwaltungsrechts — nötigenfalls nach Einholung der Zustimmung der Frau (vgl. §§ 1375, 1376 Nr. 3, 1379 BGB.) — für die Befriedigung dieser Gläubiger zu sorgen hat, geht nach der Konkursöffnung über das Vermögen der Frau diese Sorge auf den Konkursverwalter über, der die allgemeine Aufgabe hat, die geordnete

Befriedigung der Gläubiger des Gemeinschuldners herbeizuführen. Das Verwaltungsrecht des Ehemannes muß hier dem Verwaltungsrecht des Konkursverwalters weichen. Der Konkursöffnung über das Vermögen der Ehefrau kann allerdings nicht die Wirkung beigelegt werden, daß der Konkursverwalter befugt wäre, sich eigenmächtig, wider den Willen des besitzenden Ehemannes, in den Besitz des zur Konkursmasse gehörigen eingebrachten Gutes zu setzen. Er ist, wenn der Ehemann nicht zur Herausgabe bereit ist, auf den Weg der Klage angewiesen.

Vgl. Ullmann, Das gesetzliche eheliche Güterrecht, 2. Aufl., S. 249; Quaaz, im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 24 S. 34; Jaeger, Konkursordnung, Bem. 33 zu § 2.

Andererseits ist der Ehemann den Gläubigern seiner Frau gegenüber, deren Befriedigung aus dem eingebrachten Gute er dulden muß (§§ 1411, 1412 bis 1414 BGB.), nach der Konkursöffnung über das Vermögen seiner Frau zu etwas mehrerem als zur Herausgabe an den Konkursverwalter nicht verpflichtet. Wie der Herausgabeanspruch sich gestaltet, wenn die Schulden, für die das eingebrachte Gut haftet, den Betrag dieses Gutes nicht erreichen, ob der Konkursverwalter in solchem Falle nur die Herausgabe der zur Berichtigung jener Schulden erforderlichen Mittel fordern darf, braucht nicht untersucht zu werden. Denn jedenfalls kann er, worüber auch in der Rechtslehre kein Streit besteht, die Herausgabe des ganzen eingebrachten Gutes verlangen, wenn dessen Wert durch den Betrag jener Schulden erschöpft wird. Dieser Fall ist, in welcher Hinsicht die Revision auch eine Beschwerde nicht erhoben hat, nach den eigenen Angaben des Beklagten als vorliegend anzunehmen.

Hinsichtlich des Herausgabeanspruchs wird der Umstand von Bedeutung, daß der Ehemann nicht Gemeinschuldner, sondern ein außerhalb des Konkursverfahrens stehender Dritter ist. Die Tatsache, daß es zur Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Frau, über das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut, gekommen ist, genügt deshalb nicht, um ihn zur Herausgabe des ganzen eingebrachten Gutes zu verpflichten. Es muß vielmehr ihm gegenüber der Nachweis geführt werden, daß Schulden in dieser Höhe bestehen, für die das eingebrachte Gut haftet. Hierüber ist, falls der Ehemann das Vorhandensein der Schulden bestreitet und

aus diesem Grunde die Herausgabe verweigert, in dem über die Herausgabepflicht zwischen dem Konkursverwalter und dem Ehemann geführten Prozesse zu entscheiden. Einer erneuten Feststellung bedarf es jedoch nicht, wenn bereits vor der Konkursöffnung der Ehemann auf Klage des Gläubigers wegen der fraglichen Schuld zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut (§ 739 ZPO.) verurteilt ist.

Die Revision vermeint zwar, daß das in diesem Prozesse ergangene Urteil zu Gunsten des Konkursverwalters keine Wirkung habe. Das Urteil mache nicht Rechtskraft für das Rechtsverhältnis zwischen dem Ehemann und dem Konkursverwalter. Letzterer sei nicht Vertreter oder Rechtsnachfolger der Konkursgläubiger. Dieser Revisionsangriff kann nicht für begründet erachtet werden. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Ehefrau liegt es dem Verwalter ob, die Rechte der Gläubiger auch hinsichtlich der Befriedigung aus dem eingebrachten Gute wahrzunehmen. Die praktische Bedeutung dieses Konkurses besteht hauptsächlich darin, daß unter Vermeidung der Einzelvollstreckung die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger, denen das eingebrachte Gut haftet, ermöglicht werden soll. Die Überschuldung des bloßen Vorbehaltsgutes wird nur selten zur Konkursöffnung führen. Aus jener dem Konkursverwalter gestellten Aufgabe folgt, daß er befugt ist, in Wahrnehmung der Rechte jener Gläubiger die Herausgabe des eingebrachten Gutes vom Ehemann zu verlangen, obschon der Konkursverwalter sonst mit der Verfolgung der Rechte der Konkursgläubiger gegen dritte Personen (vgl. hierüber Ur. des RG.'s v. 5. und 19. März 1900, Jurist. Wochenschr. S. 342 Nr. 11, S. 393 Nr. 12 und Jaeger, a. a. O.) nichts zu tun hat. Aus der gleichen Aufgabe des Konkursverwalters ergibt sich weiter, daß er bei dem Herausgabeverlangen die Forderungen jener Gläubiger mit den Rechten, die ihnen zur Zeit der Konkursöffnung gegen den Ehemann zustanden, geltend zu machen hat. Der Konkursverwalter kann deshalb auch die Rechte, welche die Gläubiger aus der rechtskräftigen Verurteilung des Ehemanns zur Duldung der Zwangsvollstreckung bereits erlangt hatten, in dem wegen der Herausgabe geführten Rechtsstreit zur Geltung bringen. Hierfür kommt es auf die Frage, ob der Konkursverwalter nach begrifflichen Regeln als Vertreter

oder Rechtsnachfolger der Konkursgläubiger anzusehen ist, nicht an. Entscheidend ist für den Umfang seiner Befugnisse die ihm zugewiesene amtliche Stellung. Das auf Klage der D.'schen Erben gegen den Beklagten ergangene Urteil, das diesen wegen einer Forderung der Kläger von 13000 *M* nebst Zinsen zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau verurteilt, ist deshalb auch zu Gunsten des Konkursverwalters wirksam. Dies ist um so weniger zu bezweifeln, als die Verpflichtung zur Herausgabe des eingebrachten Gutes an den Konkursverwalter an die Stelle der Zwangsvollstreckung tritt, welche bei nicht bestehendem Konkurse die D.'schen Erben auf Grund des gegen den Beklagten und seine Ehefrau ergangenen Urteils vom 21. Mai 1905 vornehmen könnten, und als die Erhebung des Herausgabeanspruchs sich in gewisser Hinsicht als eine Erweiterung der Zwangsvollstreckung gegen die Ehefrau darstellt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 138).

Ist hiernach der Beklagte zur Herausgabe des eingebrachten Gutes an den klagenden Konkursverwalter verbunden, so ist seine Verurteilung, über den Bestand des in seinem Besitz befindlichen eingebrachten Gutes ein Verzeichnis vorzulegen, nach § 260 BGB. begründet. Bei der Herausgabe des eingebrachten Gutes handelt es sich um die Herausgabe eines Inbegriffs von Gegenständen im Sinne des § 260. Die Verurteilung ist auch von der Revision nicht besonders angefochten. Aber auch die Verurteilung zur Rechnungslegung ist nicht zu beanstanden. Mit Recht hat das Berufungsgericht hierauf die Bestimmung des § 1421 BGB. zur entsprechenden Anwendung gebracht. Ist auch nach dieser Bestimmung die Verpflichtung zur Rechenschaftsablegung, die nach § 259 die Verpflichtung zur Rechnungslegung in sich schließt, nur für den Fall vorgeschrieben, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes endigt, so ist doch der vorliegende Fall, daß der Mann das zur Konkursmasse der Ehefrau gehörige eingebrachte Gut unter Wegfall seines Verwaltungs- und Nutznießungsrechts an den Konkursverwalter herauszugeben hat, ein so ähnlicher, daß die entsprechende Anwendung des § 1421 sich rechtfertigt.

Dagegen geht der Berufsrichter darin zu weit, daß er den Beklagten ohne jede Einschränkung verurteilt, über alle Einnahmen und Ausgaben, die das eingebrachte Gut seiner Ehefrau

betreffen, Rechnung zu legen. Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß der Ehemann infolge seines Rehnungsrechts zur Rechnungslegung über die Einnahmen aus Rehnungen und über die Ausgaben, die er aus diesen Rehnungen bestritten hat, nicht verbunden ist. Die Rechnungslegungspflicht ist auf den Stamm des eingebrachten Gutes und auf die Rehnungen seit der Zeit, wo der Konkursverwalter zuerst die Herausgabe des eingebrachten Gutes gefordert hat, beschränkt. Es ist dies, da eine frühere Zeit der Inverzugsetzung nicht behauptet ist, der 15. April 1908, an welchem Tage unstreitig die Klage zugestellt ist.

Auch der weitere Revisionsangriff ist berechtigt, daß der Beklagte nicht sogleich zur Leistung des Offenbarungseides habe verurteilt werden dürfen. Die Verurteilung ist nach §§ 259, 260 BGB., abweichend von § 2008 BGB., nur zulässig, wenn Grund zu der Annahme besteht, das Verzeichnis über den Bestand des Inbegriffs sei nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden, oder, was die Rechnungslegung betrifft, die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen seien nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden. Voraussetzung ist also, daß das Verzeichnis bereits aufgestellt, und die Rechnung bereits gelegt ist. An dieser Voraussetzung fehlt es hier. Übrigens würde, wenn es zulässig wäre, die Verurteilung zur Leistung des Offenbarungseides im voraus auszusprechen, sofern mit Sicherheit vorhergesehen werden kann, daß die erforderliche Sorgfalt nicht betätigt werden wird, auch dieses Erfordernis nicht vorliegen. Die vom Beklagten zu anderen Zwecken bei Leistung des Offenbarungseides am 24. Januar 1907 in der Zwangsvollstreckungssache 3 M 390/06 des Amtsgerichts Halle a. S. überreichte Vermögensaufstellung wird vom Kläger nach dem im Tatbestand angezogenen Schriftsatz vom 26. März 1908 im wesentlichen nur hinsichtlich der Ausgaben bemängelt, während nach § 259 BGB. Grund zu der Annahme bestehen muß, daß die Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht sind.

Das Berufungsurteil unterlag deshalb, was die Verurteilung zu 2 und 3 der Urteilsformel (Mitteilung eines Vermögensverzeichnisses mit Belägen und Bekräftigung desselben durch den Offenbarungseid) betrifft, der Aufhebung. Zugleich war, da nach dem

feststehenden Sachverhalt die anderweit zu treffende Entscheidung ohne weiteres aus Anwendung des Gesetzes sich ergibt, in der Sache dahin zu erkennen, daß die Verurteilung zur Rechnungslegung auf das zulässige Maß einzuschränken und die Verurteilung zur Leistung des Offenbarungseides für das gegenwärtige Teilurteil zu beseitigen war. Im übrigen war die Revision unter Teilung der Kosten dieses Rechtsmittels (§ 92 ZPO.) als unbegründet zurückzuweisen.“